

**Satzung****zum Schutz der öffentlichen Wege und Anlagen in der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S. 57 und 66), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Wege und Anlagen in dem Gebiet der Stadt Preetz.
- (2) Öffentliche Wege im Sinne dieser Satzung sind alle Verkehrsflächen, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dem öffentlichen Gebrauch zugänglich sind.
- (3) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen Flächen, soweit sie von der Stadt Preetz unterhalten werden. Insbesondere fallen hierunter Flächen, die der Gesundheit, Erholung und dem Sport dienen.
Für die Anlagen gilt das Verzeichnis zu dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Wege, Anlagen und Straßen darf nur so geschehen, dass diese nicht in übermäßiger Weise verschmutzt werden.
- (2) Als übermäßige Verschmutzung gilt grundsätzlich die Verunreinigung der öffentlichen Wege, Anlagen und Straßen u.a. mit Tierkot, Zigarettenkippen oder -schachteln. Dies gilt auch für Wege, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind.
- (3) Die Verursacherin oder der Verursacher einer übermäßigen Verschmutzung hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung zu veranlassen.

§ 3

- (1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur und Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung kann im Einzelfall durch besondere Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Preetz besteht nur bei einer Nutzung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Eine Verpflichtung der Stadt Preetz zur Unterhaltung der Parkanlagen und des Erholungswaldes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Wegen und Plätzen dieser Anlagen.



§ 4

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Sport- und Freizeitanlagen oder Liegewiesen gemäß Anlagenverzeichnis mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den übrigen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine übermäßige Verschmutzung verursacht und diese nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
 - öffentliche Anlagen entgegen § 3 zweckwidrig benutzt,
 - Hunde entgegen § 4 nicht an der Leine führt oder mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, am 18.05.2005

Wolfgang Schneider
- Bürgermeister -



Anlagenverzeichnis:

Kinderspielplätze

Am Hang
Am Lanker See-Freibad
Amselstieg
Buschstraße
Fußsteigkoppel
Holstenweg
Johanna-Brandt-Weg
Kahlbrook
Kirschenweg
Lerchenweg
Marcus-Sierck-Weg
Memeler Straße
Moorweg
Moritz-Schreber-Straße
Mühlenaupark
Otto-Hahn-Straße
Pohnsdorfer Straße - Bolzplatz am Postbunker
Postfelder Weg
Renzer Straße
Robinsonspielplatz - an der Wilhelm-Raabe-Straße
Spreewaldweg
Tapastraße
Tonderner Straße
Wilhelm-Raabe-Straße / gegenüber Lindenstraße

Sport- und Freizeitanlagen

Freibad Lanker See
Sportzentrum - Am Jahnplatz
Schulhof Realschule (Skate-Anlage)

Parkanlagen, Erholungswald

- Glindskoppel - Grünanlage zwischen Pohnsdorfer Straße und Ostlandstraße
- an der Hörn („Wunder'sche Koppel“, nordöstliches Postseeufer)
- am Postsee südlich der Mühlenu - an der Wilhelm-Raabe-Straße
- Mühlenuaupark
- Harderpark
- Kirchseepark
- Schwebstöcken / Rethwischer Weg
- Wehrberg
- Heidberg
- städtischer Wald an der Nettelseer Straße (Hindenburgpark, Heitmann'sche Tannen)